

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Einschreiben

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Ständerats  
3003 Bern

9. Dezember 2015

### 14.417 s Parlamentarische Initiative. Nachbesserung der Pflegefinanzierung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative in Sachen Nachbesserung der Pflegefinanzierung dankt Ihnen der Regierungsrat bestens.

Der Regierungsrat nimmt gerne wie folgt Stellung:

#### 1. Allgemeine Überlegungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung verfolgt primär das Ziel, die unregelmässige Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegekosten zu klären. Sie soll sicherstellen, dass in jedem Fall klar ist, welcher Kanton für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen im ambulanten sowie im stationären Bereich zuständig ist. Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) soll deshalb folgende Änderung erfahren:

*"Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit."*

Der Regierungsrat begrüsst die Bestrebungen zur Klärung der Situation im Rahmen der Restfinanzierung bei ausserkantonalen Heimaufenthalten und der ausserkantonalen Inanspruchnahme von Spitexleistungen. Ebenso begrüsst er, dass die Normkosten des Herkunftskantons Grundlage für die Festsetzung der Restfinanzierung bilden. Damit dieses Prinzip im neuen Gesetzestext explizit verankert wird, beantragt der Regierungsrat folgende Präzisierung:

Für die **Festsetzung der Restfinanzierung und Auszahlung der Pflegerestkosten** zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren **zivilrechtlichen** Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

#### 2. Weiterer Klärungsbedarf bei ausserkantonomer Pflege

Da mit der vorgeschlagenen Änderung explizit der Herkunftskanton für die Festsetzung der Restfinanzierung zuständig ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die von ihm festgesetzten Beiträge von denjenigen Beiträgen abweichen, die in einem anderen Kanton zur Deckung der Restkosten der Pflege notwendig wären. In ihrem erläuternden Bericht kommt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats zum Schluss, dass bei ausserkantonomer Inanspruchnahme

von Pflegeleistungen die Mehrkosten durch die Bewohnerin/den Bewohner eines Pflegeheims beziehungsweise durch die Kundin/den Kunden einer Spitex-Organisation zu tragen sind. Damit widerspricht sie jedoch Art. 25a Abs. 5 KVG wonach der versicherten Person von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags überwältzt werden dürfen. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, wäre der Artikel dahingehend anzupassen, dass besagter Höchstbetrag bei ausserkantonaler Inanspruchnahme von Pflegeleistungen nicht gilt beziehungsweise überschritten werden darf.

### **3. Anpassung der Pflege-Beiträge in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)**

Mit der Revision der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 wurden als Träger der Kosten für die Pflege die Krankenversicherer (KLV-Beiträge), die Versicherten (Eigenbeitrag) sowie das Staatswesen (Restfinanzierung) definiert. Seit Einführung der neuen Gesetzesgrundlage sind die Beiträge der Krankenversicherer sowie der maximale Eigenbeitrag der Versicherten unverändert geblieben. Damit gehen die Mehrkosten der Pflege, welche sich beispielsweise aufgrund der immer knapper werdenden personellen Ressourcen im Pflegebereich und den damit in Zusammenhang stehenden, deutlich ansteigenden Lohnkosten, in vollem Umfang zulasten des Staatswesens. Auf absehbare Zeit ist auch nicht mit einer Anpassung zu rechnen, da die aktuellen Berechnungen auf Bundesebene wohl lediglich die Prüfung der Kostenneutralität beim Systemwechsel zum Ziel haben. Das System muss dahingehend angepasst werden, dass alle drei Träger an der Kostensteigerung partizipieren. Dies würde beispielsweise mit einer Indexierung der Krankenversicherer-Beiträge in der KLV erreicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann  
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder  
Staatsschreiber

Kopie

- [bruno.fuhrer@bag.admin.ch](mailto:bruno.fuhrer@bag.admin.ch)
- [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)